

Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 4, 5, 8 (1), 11 und 45 (2) Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 (1) Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) und §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Altmärkische Wische besteht eine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, der eine Leistung bzw. Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, insbesondere der die Leistung in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme des Friedhofs und der Friedhofseinrichtungen oder der Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Altmärkische Wische zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren in Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Erwerb des Nutzungsrechts

1. Reihengrabstätte (nur Einzelgrab)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) | 100,00 € |
| b) Verstorbene über 5 Jahre (Ruhezeit 25 Jahre) | 200,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)

- | | |
|-------------------|-----------------|
| a) Einzelwahlgrab | 300,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 600,00 € |

3. Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)

a) Urnenreihengrabstätte

Einzelstelle: **100,00 €**

b) Urnenwahlgrabstätte

Einzelstelle: **120,00 €**

Doppelstelle: **200,00 €**

4. Beisetzung auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage

300,00 €

II. Gebühren für eine Beisetzung

Urnenbeisetzung auf einer bereits belegten Grabstätte

100,00 €

III. Trauerhalle

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

40,00 €

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) für Wahlgrabstellen um je 5 Jahre

50,00 €

(2) für Urnenwahlgrabstellen um je 5 Jahre

50,00 €

V. Beräumung einer Grabstelle

Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Gemeinde wird eine Gebühr festgesetzt von:

Urnengrab

150,00 €

Einzelgrabstätte

300,00 €

Doppelgrabstätte

450,00 €

VI. Urkunde über das Nutzungsrecht einer Grabstelle

Für das Ausstellen einer Urkunde über den vorzeitigen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte neben der Gebühr für das Nutzungsrecht

7,00 €

VII. Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Gebühr nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bei Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische vom 14.03.2011; die 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011 und die 2. Änderungssatzung vom 02.09.2013 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 30.05.2022



W. Hamann
Bürgermeister



